

# Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg 1. Anhörung

(sortiert nach Stellungnehmer, BE-ID, Kapitel)

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	BE-ID: 675 Stellungnahme zu den Vorranggebieten 68/1 und 68/2  wir möchten zu obigen Vorranggebieten folgende Stellungnahme abgeben:  1. Die geplanten Vorrangsgebiete 68/1 und 68/2 liegen mitten in einem Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dieser verhältnismäßig unzerschnittene Raum ist besonders empfindlich gegenüber einer weiteren Zerschneidung durch Infrastrukturen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sowie die Zerschneidung von Landschaftsräumen wurden u.a. durch das im Plankonzept festgelegte Kriterium "Unzerschnittene, ruhige Räume" (vgl. Kriterienkatalog und Regionalplan 2035) und durch das planerische Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet 68 "Giengen an der Brenz" liegt nicht in einem großen oder kleinen unzerschnittenen, ruhigen Landschaftsraum (vgl. Regionalplan 2035). Für jedes Vorranggebiet wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind. Diese Prüfergebnisse werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.
lfd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	BE-ID: 677 2. Dieser Landschaftsraum ist das bedeutendste Naherholungsgebiet der Stadt Giengen. Dort befinden sich eine ganze Reihe wichtiger Einrichtungen, die der Naherholung dienen. Dazu zählen unter anderem mehrere Nordic-Walking-Strecken, ein Trimm-Dich-Pfad, ein Naturschutzgebiet, ein Grillplatz, ein Waldsee. Es ist das einzige größere weitgehend unzerschnittene Naherholungsgebiet rund um Giengen und wie kein zweites Gebiet für die Naherholung geeignet. Dementsprechend ist es bei den Giengener Bürgerinnen und Bürger äußerst beliebt und wird intensiv genutzt. Es ist ein äußerst schutzbedürftiger Bereich zur Erholung der Bevölkerung. Dieses Gebiet als Vorranggebiet ausweisen zu wollen, steht im Widerspruch zu den selbst festgelegten Auswahlkriterien des Regionalverbands Ostwürttemberg.	Die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10, 20 KlimaG BW). Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Flächenziele (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für ihre Region bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen. Flächen für die Erholung werden in der vorliegenden Planung durch planerische Ausschlusskriterien und im Einzelfall zu prüfende Kriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf und die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend. Damit entspricht die Festlegung des Vorranggebietes 68 "Giengen an der Brenz" dem Plankonzept der Teilfortschreibung Windenergie 2025. Des Weiteren wird durch die regionale Steuerung von Windenergiegebieten ein Verbleiben von Erholungsräumen in der Region ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst schonende Positionierung der Anlagenstandorte, welche im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) eingehend betrachtet wird. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Regionalverband hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region, bestehend aus den Landkreisen Heidenheim und Ostalbkreis zu betreiben. Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 dient dabei der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung (auf Ebene der Regionalplanung) werden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt. Die konkrete Planung von Windenergieanlagen / -parken ist nicht Gegenstand der</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>BE-ID: 678 3. Mindestens drei der angedachten fünf Windkraftanlagen liegen mitten im Wald bzw. können nur über derzeit schlecht ausgebaute Waldwege erreicht. Um hier Windkraftanlagen zu errichten müssen diese Waldwege deutlich verbreitert und größere Schneisen durch den Wald gezogen werden. Für Arbeiten an den Windkraftanlagen können diese nicht wieder zurückgebaut werden und bleiben als Schneisen sichtbar.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	BE-ID: 679 4. Dieser Wald hat einen abwechslungsreichen Baumbestand, der aus Sicht von Fachleuten auch für zu erwartende klimatische Veränderungen bestens aufgestellt ist. Auskünfte dazu kann der zuständige Förster geben.	regionalen Planungsebene. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte demnach Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Weiterhin besteht für die Inanspruchnahme von Waldflächen das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz BW. Der Waldausgleich wird ebenfalls auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Wird zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	BE-ID: 680 5. Im Steckbrief zu 68/1 der Strategischen Umweltprüfung SUP vom 02.04.2024 wird unter Artenschutz konstatiert, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen von Artenvorkommen zu erwarten sein“ sowie dass „potenzielle Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans aus Gründen des Artenschutzes auf Basis der verfügbaren Datenlage und maßstabsgerechten Prüftiefe ausgeschlossen werden kann“. Dies ist falsch und muss korrigiert werden! Mindestens im westlichen Bereich von 68/1 gibt es Brutnester des Schwarzmilans. Im Folgenden finden Sie zwei Screenshots der App Birdnet – aufgenommen 2022 und 2023. 2024 sind die Vögel ebenfalls wieder da: - Abb. -	Wird nicht gefolgt Die landesweite Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung („Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der LUBW, 2022) wurde bei der Konzepterstellung und Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 berücksichtigt. Damit erfolgte eine fachlich fundierte und standardisierte Berücksichtigung des Artenschutzes, die zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz beiträgt. Das Vorranggebiet 68 "Giengen an der Brenz" liegt nicht innerhalb von Schwerpunktorkommen der Kategorie A oder B des Fachbeitrags. Die in der Stellungnahme genannten Art Schwarzmilan ist über die kategorisierten Schwerpunktorkommen des o.g. „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ bereits berücksichtigt. Die eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die weitere Berücksichtigung des Artenschutzes auf Projektebene (im nachgelagerten Verfahren), wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Auf der nachgelagerten Planungsebene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	<p>BE-ID: 681</p> <p>6. Brandschutz: Kommt es zum Brand einer Windkraftanlage im Wald, haben Feuerwehr und Hilfskräfte kaum eine Möglichkeit, einen größeren Waldbrand zu verhindern. Die Anlage selbst kann im Bereich der Gondel mangels ausreichender Wassersäule nicht erreicht werden. Die Feuerwehr hat dementsprechend keinerlei Möglichkeit, den Brand selbst zu bekämpfen. Brennende Teile der Anlage werden weit in die Gegend geschleudert. Eine Brandbekämpfung am Boden ist aufgrund der Streuwirkung der brennenden Teile nahezu ausgeschlossen. Bis die Kräfte der Feuerwehr brennende Teile erreichen, haben diese bereits Flächenbrände ausgelöst. Hinzu kommt, dass im Fall eines Brandes die Fläche mindestens in einer Entfernung von 500 m abzusperren ist, um Gefahr für Leib und Leben abzuwenden. Dies gilt letztlich auch für die Einsatzkräfte. Selbst die in letzter Zeit konzipierten Brandschutzeinrichtungen im Bereich der Gondel können letztlich Brände nicht verhindern.</p> <p>- Abb. Brennendes Windrad bei Losheim im Dezember 2022 -</p>	<p>können zudem auch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	<p>BE-ID: 683</p> <p>7. Die Fliegergruppe Giengen e.V. mit ihrem Verkehrslandeplatz auf der Irfpel geht davon aus, dass sie bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet 68 ihren Schulbetrieb komplett einstellen muss.</p> <p>8. Bei Errichtung von Windrädern im Vorranggebiet 68 kommt es zu einem akuten Interessenskonflikt zwischen dem Flugbetrieb der Fliegergruppe Giengen e.V. mit ihrem Verkehrslandeplatz auf der Irfpel und dem Flugbetrieb des Modellflugsportverein Giengen e.V., deren Start-/Landepplatz sich im Taubentäle direkt südlich des Vorranggebiets 68/1 befindet. Von der Irfpel aus startenden Flugzeuge drehen in Richtung Osten derzeit genau über dem Vorranggebiet 68/1 ab. Stehen dort Windräder, dann können sie nur nördlich davon – also über der Ortschaft Oggenhausen – oder südlich davon direkt über dem Modellflugplatz des MSV Giengen abdrehen. Im letzteren Fall muss der MSV Giengen seinen Flugbetrieb komplett einstellen, da Modellflugzeuge nicht in den Flugkorridoren von bemannten Sportflugzeugen fliegen dürfen.</p> <p>9. Der Posten der Verkehrspolizeiinspektion Heidenheim direkt an der A7 bei Oggenhausen verfügt über einen Hubschrauberlandeplatz. Dieser liegt lediglich ca. 1, 5 km vom Vorranggebiet 68/1 entfernt.</p>	<p>Die im Plankonzept zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 festgelegten Schutzabstände zu Flugplätzen und weitere Belange der Flugsicherheit wurden bei der Festlegung des Vorranggebiets 68 "Giengen an der Brenz" sachgerecht berücksichtigt (vgl. auch Kriterienkatalog). Darüber hinaus erfolgte nach der 1. Anhörung der vorliegenden Teilfortschreibung eine Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde, um potenziell betroffene luftfahrtrechtliche Belange zu prüfen und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern. Für den in der Stellungnahme genannten Flugplatz konnte durch die vorliegende Planung keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden (vgl. auch Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ident-Nr.: 187)). Die Prüfung von Abständen für konkrete Bauvorhaben erfolgt in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren), wenn anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	BE-ID: 685 10. Zur Erreichung des 1,8% Flächenziels werden noch ca. 650 ha Fläche benötigt. In der erweiterten Suchraumkulisse des Regionalverbands Ostwürttemberg werden 5 Gebiete mit 155,3 ha als „geeignete Gebiete“ festgestellt und 8 Gebiete mit 758,2 ha als „bedingt geeignet“ (S. 75 SUP). Weitere 389,8 ha sind zwar konfliktbehaftet, aber eine Erweiterung bestehender Gebiete (S. 76 SUP). Insgesamt sind dies 1.303,3 ha. Daher ist es nicht notwendig, weitere konfliktbehaftete oder sehr konfliktbehaftete Gebiete in die Suchraumkulisse aufzunehmen.	Die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie 2025 begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG, § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land), §§ 10, 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG sowie § 20 KlimaG. Das verbindlich vorgegebenen Teilflächenziel gemäß § 20 KlimaG wird für die Region Ostwürttemberg mit den bestehenden und geplanten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erfüllt. Ob und inwiefern das gesetzlich geforderte Mindestflächenziel überschritten wird, obliegt der Entscheidung des politischen Gremiums (Verbandsversammlung) des Regionalverbandes Ostwürttemberg.
lfd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	BE-ID: 686 11. Der Giengener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.02.2024 zunächst beschlossen, für die Vorranggebiete 68/1 und 68/2 den Siedlungsabstand von 1.000m auf 750m zu verkürzen und sich grundsätzlich bereit erklärt, Flächen für die Vorranggebiete 68/1 und 68/2 zur Verfügung zu stellen. Zumindest das (größere) Vorranggebiet 68/1, das für vier Windräder geeignet ist, befindet sich auf städtischem Grund. Die Stimmung im Gemeinderat hat sich aber geändert: In seiner Sitzung vom 20.06.24 wurde der Antrag der Stadtverwaltung auf eine positive Stellungnahme zu den Vorranggebieten abgelehnt. Beachtenswert ist auch, dass von den Befürwortern von Windkraft am Kirnberg mindestens 3 Personen aus dem Gemeinderat ausscheiden. Dagegen werden in den am 25.07.24 sich neu konstituierenden Gemeinderat mindestens 3 Personen eintreten, die ausgesprochene Gegner der Vorranggebiete 68/1 und 68/ sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungen kommunaler Gremien sowie der Weg dieser Entscheidungsfindungen sind nicht Regelungsgegenstand der regionalen Planungsebene.
lfd. Ident-Nr.: 450 Bürger für Giengen e.V. Stn-Id: 167	nicht zugeordnet	BE-ID: 687 Aufgrund der aufgezeigten Kriterien bitten wir sehr darum, die Vorranggebiete 68/1 und 68/2 wegen der vielen Konflikte aus der erweiterten Suchraumkulisse heraus zu nehmen. Wir sind der Überzeugung, dass es einem sehr großen Teil der Bevölkerung nicht zu vermitteln ist, wenn solch konfliktbehaftete Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet 68 "Giengen an der Brenz" wird aufgrund von Anregungen zur 1. Anhörung angepasst. Das angepasste Gebiet ist für die Nutzung der Windenergie geeignet, weshalb das Gebiet im Rahmen des 2. Anhörungsentwurfs der Teilfortschreibung Windenergie 2025 weitergeführt wird.